

Spielmannszug Waldburg e.V.

- Satzung -

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Waldburg“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Waldburg.

§ 2. Zweck

- (1) Der Spielmannszug stellt ein Stück Waldburger Heimatgeschichte und heimatlichen Brauchtums dar. Zweck der Körperschaft ist die Verschönerung, der kirchlichen Hochfeste und weltlichen Feiern der bürgerlichen Gemeinde, durch die musikalische Umrahmung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Spielmannszug-Musik.
- (2) Politische Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Spielmannszug Waldburg e.V. ist neben der Musikkapelle und der Grenadierabteilung ein eigenständiger Teil der Bürgerwehr Waldburg und nimmt damit an deren Auftritten teil.
- (4) Der Spielmannszug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitglieder

- (1) Mitglied im Spielmannszug Waldburg e.V. können aktive Mitglieder, passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - a) Aktive Mitglieder nehmen durch Spiel eines Musikinstruments oder durch die Führung des Zuges direkt am musikalischen Leben des Vereins teil.
 - b) Spielmannszugausschussmitglieder sind automatisch aktive Mitglieder.
 - c) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder im Sinne einer Unterstützung des Vereinszwecks.
 - d) Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag des Spielmannszugausschusses kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aktive und passive Mitglieder oder in Ausnahmefällen andere Personen, die sich durch herausragende Förderung oder Weiterentwicklung des Spielmannszuges ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die aktive oder passive Mitgliedschaft entsteht durch den freiwilligen Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Spielmannszugausschuss nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit der Eintragung in die Mitgliederliste des Spielmannszug Waldburg e.V. wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Jedem neuen Mitglied wird die Vereinssatzung zur Kenntnis gebracht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte können von dem Mitglied nur persönlich wahrgenommen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist an satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (6) Für aktive und passive Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Die Mitgliedschaft im Spielmannszug Waldburg e.V. erlischt durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Jederzeitigen, freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist.
 - c) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Als Gründe des Ausschlusses gelten:
 - a) Grobes Vergehen gegen die Zwecke und die Satzung des Spielmannszug Waldburg e.V.
 - b) Unehrenhaftes Betragen
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) Grobe Verletzung des Ansehens des Spielmannszuges.
 - e) wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Spielmannszugausschuss. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam, er muss dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (9) Instrumente, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, die dem Mitglied leihweise zur Verfügung gestellt wurden, sind unmittelbar nach Erlöschen der Mitgliedschaft, spätestens jedoch 4 Wochen danach, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§5)
- (2) die Mitgliederversammlung (§6)
- (3) der Spielmannszugausschuss (§7)

§ 5. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wie in §7 (4) beschrieben. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können sich in der Spielmannszugausschusssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen.

- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 6. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz geregelt sind. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben auf den Vorstand oder den Spielmannszugsausschuss übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer)
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Wahl des Tambourmajor und des stellvertretenden Tambourmajor
 - d) die Wahl der Beisitzer im Spielmannszugsausschuss
 - e) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) wichtige Vereinsangelegenheiten
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder des Ausschusses binnen drei Monaten
 - d) auf Antrag von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder oder der Hälfte der Ausschussmitglieder. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, der auch den Vorsitz führt. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldburg erfolgen.
- (5) Nur die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen:
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer
 - b) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Anwesenheit von weniger als 2/3 der Mitglieder ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch geheime Abstimmung. Sonstige Beschlüsse können durch Handzeichen abgestimmt werden, soweit dies die Mitgliederversammlung einstimmig befürwortet. Andernfalls ist geheim abzustimmen.

- (7) Wahl- und beschlussberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7. Der Spielmannszugausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet durch Beschluss in der Spielmannszugausschusssitzung, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch einfache Mehrheit, außer bei Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidung beim 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Spielmannszugausschuss plant und koordiniert das Vereinsjahr. Er regelt alle internen Vereinsangelegenheiten und trifft insbesondere die Entscheidungen über den Erwerb von Instrumenten, Ausrüstungs- und Vermögensgegenständen.
- (3) Dem Spielmannszugausschuss gehören an
 - a) Der Vorstand
 - b) Tambourmajor und stellvertretender Tambourmajor
 - c) 2 Beisitzer.

Werden zwei Ämter in einer Person vereinigt (§8, Absatz 3), so erhöht sich die Zahl der Beisitzer insoweit, dass dem Ausschuss stets acht Mitglieder angehören.

- (4) Die Ausschussmitglieder werden im jährlichen Wechsel durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Im ersten Jahr

- Der Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der stellvertretende Tambourmajor
- Ein Beisitzer

Im zweiten Jahr

- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Kassier
- Der Tambourmajor
- Ein Beisitzer

- (5) Gewählt werden kann jedes anwesende Mitglied. Nach persönlichem Antrag beim Vorstand können auch abwesende Mitglieder gewählt werden.

- (6) Der Vorstand oder die Hälfte der Ausschussmitglieder können unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen eine Ausschusssitzung einberufen.

§ 8. Musikalische Leitung

- (1) Der Tambourmajor ist als musikalischer Leiter verantwortlich für die musikalische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie für die Zugführung. Bei Verhinderung des Tambourmajors übernimmt diese Funktion der stellvertretende Tambourmajor.
- (2) Tambourmajor und stellvertretender Tambourmajor werden auf Vorschlag des Spielmansszugausschusses für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Ein Vorstandsamt kann mit dem Amt des Tambourmajors oder des stellvertretenden Tambourmajors in einer Person vereinigt werden.

§ 9. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10. Das Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassier treuhänderisch verwaltet. Der Kassier und der Vorstand haben Verfügung über die Vereinskonten.
- (2) Der Kassier legt nach Ende des Kalenderjahres einen geprüften Kassenbericht vor.
- (3) Die Prüfung des Kassenberichtes erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zu Kassenprüfern können aktive, passive oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung Waldburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Musik zu verwenden hat.

Waldburg, den 12. April 2013

Stefan Schuler (Vorstand)

Ralf Bösch (Schriftführer)